

Vorblatt

Problem:

In der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Meldegesetzes (Meldegesetz-Durchführungsverordnung – MeldeV), BGBl. II Nr. 66/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 495/2008, wurde hinsichtlich der Kosten eine Pauschalierungsregelung getroffen. Auf Grund dieser Regelung können die Länder für Abfragen aus dem Zentralen Melderegister entweder einen bestimmten jährlichen Pauschalbetrag oder die für jede Einzelabfrage vorgesehene Verwaltungsabgabe an den Betreiber des Zentralen Melderegisters entrichten. Abfrageberechtigte Stellen haben für die Erteilung einer Auskunft aus dem ZMR im Wege des Datenfernverkehrs eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 1 € an den Betreiber zu entrichten. Diese Verwaltungsabgabe fällt für abfrageberechtigte Organe der Länder nicht an, wenn das jeweilige Land an den Betreiber einen jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe von bisher 0,02 € pro Einwohner des Landes entrichtet. Diese Pauschalierungsoption wurde von allen Ländern in Anspruch genommen und läuft mit 31. Dezember 2009 aus. Ein Entfall der Pauschalierungsmöglichkeit brächte die Rückkehr zum System der Einzelverrechnung und damit eine nicht unbeträchtliche Steigerung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands mit sich.

Ziel:

Die Übernahme der Pauschalierungsmöglichkeit ohne weitere zeitliche Beschränkung zur Beibehaltung des probaten verwaltungsökonomischen Abrechnungssystems.

Alternativen:

Rückkehr zum System der Einzelverrechnung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit den einschlägigen EU-Bestimmungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Ziel und Zweck des vorliegenden Novellierungsentwurfs ist die Beibehaltung der bisherigen Pauschalierungssystems ohne weitere Befristung und damit auch die Beibehaltung der verwaltungsökonomischen Abrechnungsmöglichkeit. Durch dieses Festhalten am bisherigen Verrechnungsmodus ergeben sich hinsichtlich des Administrativaufwands keine betragsmäßigen Veränderungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit der Kostenpauschalierung wurde in der Vergangenheit einer Forderung der Länder entsprochen, die sich im Hinblick auf die notwendigen Budgetierungsmaßnahmen für eine möglichst vorhersehbare Regelung ausgesprochen hatten. Durch die Pauschalierungsregelung konnte der Administrativaufwand verringert werden, zusätzlich wurde davon ausgegangen, dass die Behörden vermehrt das ZMR statt der herkömmlichen Meldeauskunft benutzen und so einen wesentlichen Beitrag zur Richtigkeit der Daten leisten. Die bisher gewonnenen Erfahrungen decken sich mit den Erwartungen der Vergangenheit, eine zeitliche Beschränkung dieser bewährten Regelung wird daher nicht mehr als sinnvoll erachtet.

Zu § 17 Abs. 5:

Die Pauschalierungsmöglichkeit der Abrechnung soll ohne Beschränkung möglich sein. Daher entfällt in § 17 der Abs. 5, der eine Befristung auf jeweils ein Jahr vorsieht.